

SARS-CoV-2-News

3. Mai 2020

Ausgabe von Schutzausrüstung an alle Wiener niedergelassenen Ärzt*innen

Öffnung der Geschäfte: Ärztekammer-Appell an Vernunft der Österreicher

Information für gutachterlich tätige Ärztinnen und Ärzte im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

COVID-19-Risikoanalyse bezüglich eines schweren Krankheitsverlaufs - frühestens ab 11. Mai 2020

SARS-Covid-19 Testungen für Wiener angestellte und niedergelassene Ärzt*innen sowie deren Ordinationspersonal

Corona-Hotline der Wiener Ärztekammer +43/1/51501-1500

Ab 4. Mai Parteienverkehr in der Ärztekammer für Wien wieder eingeschränkt möglich

Zusammenfassung aller SARS-CoV-2-News

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ausgabe von Schutzausrüstung an alle Wiener niedergelassenen Ärzt*innen

Seit Wochen verteilt die Ärztekammer für Wien weitere Schutzausrüstung an alle Wiener niedergelassenen Ärzt*innen. Wir wollen an dieser Stelle nochmals betonen, dass uns die Schutzausrüstung dank der sehr guten Kooperation mit der Stadt Wien von dieser für die niedergelassenen Ärzt*innen kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Sehen Sie dazu [hier](#) auch unsere Fotogalerie von der Verteilung.

Die Verteilung findet im Hof unseres Lagers in der Landstraßer Hauptstraße 138, 1030 Wien (gegenüber der Herz-Jesu-Kirche) statt.

[Lageplan](#)

Pro Ärzt*in ist eine Abholung pro Woche zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, 4. Mai 2020, 10.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, 5. Mai 2020, 8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch, 6. Mai 2020, 8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag, 7. Mai 2020, 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag, 8. Mai 2020, 8.00 - 14.00 Uhr

Ausgegeben wird einmalig pro Ärzt*in diese Woche:

- 2 Packungen MNS zu 20 Stück/Pack (herabgestufte FFP1-Masken)
- 1 Packung MNS zu 50 Stück (nicht medizinisch zertifizierte OP-Masken)
- 20 Stück FFP2-Masken
- Desinfektionsmittel für Hände und *Fläche* kann abgefüllt werden - bitte bringen Sie wenn möglich Leergebinde (Abfüllflaschen etc.) mit.

Wichtig zu berücksichtigen:

- Bitte haben Sie Verständnis, dass eine Ausgabe nur gegen Vorlage des Arztausweises erfolgen kann.
- Sollten Sie eine Abholung durch Dritte veranlassen, bitte eine Ausweiskopie mitgeben.
- Jede*r niedergelassene Ärzt*in kann einmal (1x) pro Woche ein Wochenkontingent an Schutzausrüstung abholen. Falls in der Vorwoche kein Kontingent abgeholt wurde, kann dies in der laufenden Woche NICHT zusätzlich mitgenommen werden.
- Gruppenpraxen haben die Möglichkeit ein Gesamtpaket abzuholen.
- Vertretungsärzt*innen ohne Niederlassungsmeldung bekommen die Masken von den zu vertretenden Kolleg*innen.

Öffnung der Geschäfte: Ärztekammer-Appell an Vernunft der Österreicher

Anlässlich der Öffnung der Geschäfte und Liberalisierung der Ausgangssperren warnt die Ärztekammer ausdrücklich vor dem unachtsamen Umgang mit COVID-19. Insbesondere das Tragen von Mund-Nasenschutz in geschlossenen Räumen, zumindest ein Meter Abstand zu anderen Menschen sowie regelmäßiges Händewaschen seien unumgänglich, um einen möglichen Anstieg der Infektionszahlen zu vermeiden.

Mehr

Information für gutachterlich tätige Ärztinnen und Ärzte im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Unter [diesem Link](#) finden Sie ein Rundschreiben der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) mit Informationen für gutachterlich tätige Ärzt*innen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

COVID-19-Risikoanalyse bezüglich eines schweren Krankheitsverlaufs - frühestens ab 11. Mai 2020

Durch die späte Beschlussfassung des zugrundeliegenden Gesetzes im Bundesrat, wird die endgültige Kundmachung der Verordnung frühestens der 11. Mai 2020 sein. Davor ausgestellte Atteste sind nicht gültig und werden nicht honoriert. Über den genauen Stichtag werden wir Sie gesondert informieren.

Das Konzept zur Ausstellung der Atteste sieht folgendes Vorgehen vor:

- Die Grundlage stellt [diese Empfehlung des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz \(BMSGPK\) zur Erstellung einer individuellen COVID-19-Risikoanalyse bezüglich eines schweren Krankheitsverlaufs](#) dar. Diese Empfehlung wurde von der gemäß § 735 (1) ASVG bzw. § 258 B-KUVG eingerichteten Expertengruppe zur Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe erarbeitet und wird nach Kundmachung der COVID-19-Gesetzesnovelle in Form einer Verordnung in Kraft treten. Dadurch bekommt die Empfehlung einen rechtsverbindlichen Charakter. Die Empfehlung ist bereits in [diesem](#) Dokumentationsbogen integriert.
- Darauf aufbauend führt die Sozialversicherung eine auf Medikationskombinationen basierte Vorauswahl durch. Durch diese Vorauswahl werden Versicherte durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger per Brief verständigt. Es ist davon auszugehen, dass dieser Brief bei den betroffenen Personen **erst ab 11. Mai 2020 einlangen wird**. In diesem Informationsschreiben werden die Versicherten dazu aufgefordert, sich telefonisch oder per E-Mail bei ihrer behandelnden Ärztin bzw. ihrem behandelnden Arzt zu melden.
- Die Beurteilung der individuellen Risikosituation auf der Grundlage der Definition der **COVID-19-Risikogruppe und die damit zusammenhängende Ausstellung eines COVID-19-Risiko-Attests ist aber auch zulässig, wenn die**

betroffene Person kein Informationsschreiben durch die Sozialversicherung erhalten hat.

Die individuelle Risikoanalyse soll dann von Ihnen, anhand Ihrer detaillierten Kenntnisse der Krankengeschichte sowie anhand der durch die Verordnung verbindlich gemachten Empfehlung, durchgeführt werden - wenn möglich telefonisch.

Sollten Sie dabei zu dem Ergebnis kommen, dass für die Patientin oder den Patienten ein erhöhtes persönliches Risiko besteht, stellen Sie ihm bitte ein offizielles COVID-19-Risiko-Attest aus.

- Patientinnen und Patienten, denen Sie ein COVID-19-Risiko-Attest ausgestellt haben, können dieses ihrem Arbeitgeber vorlegen und mit diesem gemeinsam abklären, ob die Arbeit von zu Hause aus erledigt werden kann (Homeoffice) oder ob sie mit anderen (zusätzlichen) Maßnahmen vor einer Ansteckung geschützt werden können.
Wenn der Arbeitgeber diese Bedingungen nicht gewährleisten kann, hätte die Patientin oder der Patient Anspruch auf Arbeitsfreistellung.
- Um die durchgeführte individuelle Risikoanalyse entsprechend zu dokumentieren und damit zugleich auch den notwendigen Nachweis für die Abrechnung mit Ihrem Sozialversicherungsträger zu erbringen, füllen Sie bitte **diesen** Dokumentationsbogen aus. Bitte legen Sie den ausgefüllten Dokumentationsbogen im Rahmen Ihrer ärztlichen Dokumentation ab; Sie brauchen ihn der Abrechnung (Details siehe unten) nicht beizulegen.

Die Ausstellung eines ärztlichen COVID-19-Risiko-Attests:

Es wird empfohlen, dass Sie **dieses** Muster-Attest als Vorlage heranziehen.

Hier stellen wir Ihnen auch eine individualisierbare Version als Word-Dokument zur Verfügung.

Bitte beachten Sie bei der Ausstellung eines COVID-19-Risiko-Attests Folgendes:

1. Grundvoraussetzung für die Ausstellung eines COVID-19-Risiko-Attests ist die Durchführung einer individuellen Risikoanalyse bei der Patientin oder dem Patienten anhand **dieser** Empfehlung.
2. Das Attest muss eindeutig erkennen lassen, dass es sich um ein offizielles COVID-19-Risiko-Attest handelt.
3. Ein solches darf ab dem Stichtag der Kundmachung der Empfehlung ausgestellt werden. **Wir werden auf diesen Stichtag noch gesondert hinweisen - dieser wird nicht vor dem 11. Mai 2020 sein!**
4. Es soll den Schutzbedarf bestätigen, aber keine Diagnose oder Hinweise auf bestimmte Erkrankungen enthalten.

5. Patientinnen und Patienten, insbesondere Krebspatienten, Patientinnen Patienten mit multipler Sklerose oder anderen schweren Krankheiten, die von der Sozialversicherung kein Informationsschreiben erhalten haben und eines oder mehrere der in der Empfehlung aufgelisteten Kriterien aufweisen, haben ebenfalls Anspruch auf die Ausstellung eines COVID-19-Risiko-Attests. Bitte sehen Sie den Dokumentationsbogen als Hilfsdokument.
6. Das Ausstellen von COVID-19-Risiko-Attesten darf nur durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt erfolgen und ist strikt anhand der Kriterien zu erstellen!

Umgang mit bisher ausgestellten Attesten:

Sollten Sie bereits auf Wunsch Ihrer Patientinnen oder Patienten (oder deren Arbeitgebern) ein Attest, das in Zusammenhang mit COVID-19 steht, ausgestellt haben, empfehlen wir Ihnen die folgende Vorgehensweise:

- Ärztliche Atteste, die vor dem genannten Stichtag ausgestellt wurden, sind nicht mit COVID-19-Risiko-Attesten gleichzusetzen.
- Die betroffenen Personen sollen mit Ihnen, als ihre behandelnde Ärztin bzw. ihren behandelnden Arzt, Kontakt aufnehmen und von Ihnen (wenn nötig im Rahmen einer neuerlichen individuellen Risikoanalyse) abklären lassen, ob ein COVID-19-Risiko-Attest auszustellen ist.

Honorarabrechnung:

Ihre Leistung zur Erstellung einer individuellen COVID-19-Risikoanalyse bezüglich eines schweren Krankheitsverlaufs können Sie mit der ÖGK bzw. der BVAEB direkt abrechnen (Details dazu, sowie zur KFA folgen in Kürze); **das gilt auch für Wahlärzte**. Bitte legen Sie den ausgefüllten Dokumentationsbogen unbedingt im Rahmen Ihrer ärztlichen Dokumentation ab. **Der Erstattungsbetrag beträgt Euro 50,00**. Diesen Betrag können Sie natürlich auch verrechnen, wenn sich ergeben sollte, dass die Patientin oder der Patient zu keiner Risikogruppe zählt und Sie daher letztlich kein COVID-19-Risiko-Attest ausstellen.

Eine Umsetzung mit den Arztsoftwarefirmen ist in Arbeit, nähere Informationen dazu (Abrechnungsposition) und wie die Abrechnung für Wahlärzte erfolgen soll, werden in Kürze nachgereicht.

SARS-Covid-19 Testungen für Wiener angestellte und niedergelassene Ärzt*innen sowie deren Ordinationspersonal

Um Ärzt*innen als Schlüsselpersonen des Wiener Gesundheitssystems in der derzeitigen Covid-Krise in Verdachtsfällen einen rascheren Zugang zur Abklärung einer möglichen Infektion mit Covid-19 zu ermöglichen hat die Ärztekammer für Wien über den Ärztefunkdienst nun eine entsprechende Möglichkeit eingerichtet. Es wird zwischen folgenden Testkategorien unterschieden:

- **Testkategorie I**

Niedergelassene Ärzt*innen oder deren Ordinationspersonal mit jeder Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes.

Gesundheitspersonal oder andere Personen, die einen COVID-19-Fall direkt betreut haben oder Laborpersonal, dass mit Proben eines COVID-19-Falls gearbeitet hat; ohne dabei die empfohlene persönliche Schutzausrüstung zu tragen oder wenn eine Kontamination trotz persönlicher Schutzausrüstung vermutet wird.

- **Testkategorie II**

Niedergelassene Ärzt*innen oder deren Ordinationspersonal sind sich unsicher, ob Sie nicht ungeschützten Kontakt zu einem Corona-positiven Patienten hatten bzw. eine Kontamination der persönlichen Schutzausrüstung stattgefunden hat. Bei dieser Testkategorie handelt es sich um eine spezielle präventive Serviceleistung der Ärztekammer für Wien.

Wir ersuchen Sie dringend von der Beantragung einer Testung Abstand zu nehmen, wenn Sie bereits über die Hotline 1450 oder über Ihren Arbeitgeber eine Testung beantragt haben.

Wenn Sie niedergelassene Ärzt*in sind, muss Ihr Ordinationspersonal von Ihnen angemeldet werden.

NEU: zur besseren Planung werden ab sofort folgende Zeitfenster zur Testung angeboten:

- 10.00-13.00 Uhr,
- 15.00-18.00 Uhr
- 20.00-23.00 Uhr.

Bitte geben Sie das gewünschte Zeitfenster bei Ihrer Anmeldung an. Bei Einmeldungen ohne Zeitangabe werden Sie automatisch zugeteilt.

Um Ihr Anliegen umgehend bearbeiten zu können, senden Sie uns bitte folgende Angaben:

- Vollständiger Name (Zuname und Vorname)
- SV-Nummer
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Wohnadresse (wird als Absonderungsadresse herangezogen!)
- Arztnummer - bei Ordinationspersonal Arztnummer des Ordinationsinhabers
- Scan oder Foto des Ärzteausweises (Arztnummer muss sichtbar sein)
- Zuordnung ob Testkategorie I oder Testkategorie II
- Bei Testkategorie I: Beschreibung der Symptome bzw. wann Kontakt zu COVID-19 Fall stattgefunden hat.

Per Mail an covid-testung@aekwien.at oder telefonisch unter der Nummer +43/1/51501-1500.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen telefonisch unter der Nummer +43/1/51501-1500 zur Verfügung.

Sie werden vorab vom Ärztefunkdienst bezüglich eines Termins zur Probenabnahme kontaktiert.

ACHTUNG: Ab dem Zeitpunkt der Test-Durchführung nach **Testkategorie I** ist nach derzeitigem Stand eine **14tägige Heim-Quarantäne** einzuhalten (diese wird aktuell bei der Testung automatisch auf 14-Tage festgesetzt). Bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses UND 48 Stunden Symptomfreiheit kann man vorzeitig aus der Quarantäne entlassen werden. Diese Entlassung muss durch die MA15 vorgenommen werden. Unsere bisherige Erfahrung ist, dass das auch so passiert.

Bei Durchführung nach Testkategorie II können Sie weiterarbeiten, außer, das Ergebnis ist positiv.

Corona-Hotline der Wiener Ärztekammer: +43/1/51501-1500

Ab sofort werden alle Corona-Hotlines der Ärztekammer für Wien unter der Durchwahl 1500 zusammengefasst. Die neue Hotline-Nummer lautet **+43/1/51501-1500**.

Von dort werden Sie zu den drei Auskunftsportalen - "Allgemeine Corona-Hotline", "Hotline für Corona-Testungen" sowie "Hotline für Kurzarbeit" - weitergeleitet.

Allgemeine Corona-Hotline:

+43/1/51501-1500 oder per Mail an corona@aekwien.at

Hotline für Corona-Testungen:

+43/1/51501-1500 oder per Mail an covid-testung@aekwien.at

Für **Fragen zur Kurzarbeit** haben wir für Sie diese Hotlines eingerichtet:

+43/1/51501-1500 oder per Mail an kurzarbeit@aekwien.at

Bitte beachten Sie, dass Sie Mails zu allgemeinen Corona-Themen ausschließlich an corona@aekwien.at senden. Alle Mitarbeiter*innen arbeiten auf Hochdruck, wir bitten jedoch um Verständnis, dass aufgrund der vielen Anfragen die Beantwortung oft nicht unmittelbar erfolgen und es zu Verzögerungen kommen kann, aber alle Mails werden sukzessive abgearbeitet. Bitte beachten Sie auch, dass wir **keine Hotline für medizinische Anfragen sind**.

Ab 4. Mai Parteienverkehr in der Ärztekammer für Wien wieder eingeschränkt möglich

Ab Montag, 4. Mai 2020, sind in der Ärztekammer für Wien wieder Parteienverkehr und persönliche Vorsprachen für Sie möglich. Grundsätzlich werden aber allen Ärzt*innen, inkl. Funktionär*innen, externe Gespräche per Video (System: Gotomeeting) angeboten, damit der Parteienverkehr bzw. Funktionärskontakt auf das allernotwendigste begrenzt werden kann. Wir ersuchen Sie grundsätzlich zu versuchen, alle Kontakte mit Mitarbeiter*innen oder anderen Funktionär*innen über Telefon und Videokonferenz abzuwickeln, damit sich möglichst wenig Menschenansammlungen im Gebäude der Ärztekammer ergeben.

Ab 4. Mai 2020 werden wieder mehr Mitarbeiter*innen im Haus anwesend sein (max. ein*e Mitarbeiter*in pro Zimmer, ausg. Großraumbüro Standesführung). Bitte beachten Sie, dass persönlicher Kontakt jedoch ausschließlich über telefonische oder Mail-Voranmeldung und Terminvereinbarung mit der*dem Mitarbeiter*in erfolgen kann, damit auch sichergestellt ist, dass die*der Mitarbeiter*in auch anwesend ist; das gilt auch für Funktionär*innen.

Terminvereinbarung telefonisch oder per Mail

Wird ein Termin vereinbart, so ist die Anwesenheit in der Ärztekammer entweder beim Portier im Eingangsbereich oder mittels Durchwahl oder Handy bei den entsprechenden Mitarbeiter*innen bekanntzugeben, damit Sie durch die Mitarbeiter*innen mit einer NMS-Maske beim Stockwerkseingang abgeholt werden können. Die Stockwerkseingänge bleiben weiter verschlossen und sind nur mit Transponder zu öffnen. Zudem wird es genau definierte

Räumlichkeiten geben, wo Tische mit Plexiglastrennwand eingerichtet werden. Dort können dann Gespräche stattfinden.

Grundsätzlich bieten wir allen Ärzt*innen und Funktionär*innen externe Gespräche per Video (Gotomeeting) an, damit der Parteienverkehr auf das allernotwendigste begrenzt werden kann. Das Veranstaltungszentrum bleibt weiterhin geschlossen.

Maskenpflicht Stiegenhaus/Gänge

Im Stiegenhaus und in den Stockwerksgängen sind NMS-Nasen/Mund-Schutzmasken zu tragen. Dazu wird es beim Eingang Masken zur freien Entnahme geben. Auch im Lift sind Masken zu tragen und maximal 2 Personen gleichzeitig zulässig. Zudem ist jedenfalls immer auf einen ausreichenden Abstand (1 bis 2 Meter) und eine umfassende Händehygiene zu achten. Das gilt auch und im Besonderen für Toiletten.

Referate/Ausschüsse

Sitzungen von allen beratenden Strukturen wie z.B. Referaten, Ausschüssen, Sektionen etc. haben ausschließlich über Videokonferenz, die von zuständigen Kammermitarbeiter*innen technisch zu organisieren sind, stattzufinden. Die Vorsitzenden können das ganz normal anmelden und die Einladung wird wie üblich versandt.

Veranstaltungen/Sitzungen

Das Veranstaltungszentrum bleibt geschlossen. Größere Veranstaltungen z.B. Bezirksärztesitzungen, Fachgruppensitzungen werden bis Ende Juni abgesagt. Wie wir mit Fortbildungen/Veranstaltungen im Juni 2020 umgehen werden, wird Mitte Mai entschieden. Vorstandssitzung, Kuriensitzungen und Vollversammlung sollen nach derzeitiger Planung als Präsenzsitzungen stattfinden, jedoch außer Haus - über die genauen Abläufe werden wir die Mitglieder dieser Organe gesondert informieren.

Wir ersuchen Sie die Regelungen beim Kontakt mit der Ärztekammer strikt einzuhalten, auch in Hinblick auf eine Vorbildwirkung während der Coronakrise.

Zusammenfassung aller SARS-CoV-2-News

Die Ärztekammer für Wien informiert Sie seit Beginn der Corona-Krise regelmäßig über aktuelle Informationen in den "**SARS-CoV-2-News**" per Mail. Die "Kuriennews" und der "Medletter" sind vorübergehend eingestellt. Die wichtigsten Informationen daraus finden Sie nach Themen alphabetisch zusammengefasst auf unserer Website www.aekwien.at/coronavirus unter [diesem Link](#).

Zusätzlich finden Sie auf der Website www.aekwien.at/coronavirus auch die wichtigsten Corona-Informationen und Verlinkungen etwa vom Bundesministerium, der MA15, AGES, WHO, ECDC oder dem Robert-Koch-Institut, die ständig aktualisiert werden. Weiters bieten wir Ihnen auch Patienteninformationsplakate in 16 Sprachen zum Download und Ausdruck für Ihre Ordinationen. Das Gesundheitsportal der Ärztekammer www.medinlive.at liefert regelmäßig aktualisierte Updates zu Pressemeldungen bezüglich des Coronavirus.

Thomas Szekeres	Johannes Steinhart	Wolfgang Weismüller	Elke Wirtinger
--------------------	-----------------------	------------------------	-------------------

Dieses Rundschreiben ist eine elektronische Publikation des Verlags der Ärztekammer für Wien | Abteilung Neue Medien | Redaktion: Pressestelle | Telefon +43 1 51501 1223 | Fax +43 1 5126023 1223 | E-Mail: pressestelle@aekwien.at | 1010 Wien | Weihburggasse 10-12 | Web: www.aekwien.at

Alle Texte und Daten unterliegen dem Urheberrecht und dürfen nur mit Quellenangabe weiterverwendet werden.